

## Überblick über die häufigsten genehmigungsfreien Vorhaben im Land Brandenburg:

- ▶ Gebäude bis zu 75 m<sup>3</sup> umbautem Raum unter folgenden Voraussetzungen:  
Sie sind nicht mit Aufenthaltsraum, Toilette oder Feuerstätte ausgestattet.  
Sie befinden sich nicht im Außenbereich.
- ▶ Gebäude für land- und forstwirtschaftliche Betriebe unter folgenden Voraussetzungen:  
Sie haben bis zu 150 m<sup>2</sup> Grundfläche und 5 m Höhe  
Sie sind nicht mit einer Feuerstätte ausgestattet.  
Sie sind nicht unterkellert.  
Sie dienen nur zum vorübergehenden Schutz von Tieren oder zur Unterbringung von Ernterzeugnissen oder land- und forstwirtschaftlichen Geräten.  
Sie befinden sich im Außenbereich.
- ▶ Garagen unter folgenden Voraussetzungen:
  - a) Garagen im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans.  
Sie haben nicht mehr als 150 m<sup>2</sup> Grundfläche.  
Sie haben nicht mehr als ein Geschoss.
  - b) sonstige Garagen  
Sie haben nicht mehr als 50 m<sup>2</sup> Grundfläche.  
Sie gehören zu einem Wohngebäude auf dem gleichen Grundstück.  
sie an den Grundstücksgrenzen errichteten Außenwände dürfen insgesamt eine Länge von 15 m und entlang einer Grundstücksgrenze eine Länge von 9 m nicht überschreiten.
- ▶ Wochenendhäuser unter folgenden Voraussetzungen:  
Sie haben nicht mehr als 50 m<sup>2</sup> Grundfläche und 4 m Höhe.  
Sie befinden sich in einem durch qualifizierten Bebauungsplan festgesetzten Wochenendhausgebiet oder auf bauaufsichtlich genehmigten Wochenendhausplätzen.
- ▶ Gartenlauben unter folgenden Voraussetzungen:  
Sie haben einschließlich Freisitz / Terrasse nicht mehr als 24 m<sup>2</sup> Grundfläche.  
Sie befinden sich in Dauerkleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz oder bauaufsichtlich genehmigten Kleingartenanlagen.
- ▶ Wintergärten unter folgenden Voraussetzungen:  
Sie haben nicht mehr als 15 m<sup>2</sup> Grundfläche und 50 m<sup>3</sup> umbauten Raum.  
Sie werden vor der Außenwand eines Gebäudes errichtet.
- ▶ Dachgeschossausbau unter folgenden Voraussetzungen:  
Es handelt sich um ein Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als 2 Wohnungen.  
Die Konstruktion und die äußere Gestalt des Dachgeschosses werden nicht verändert.  
Es entsteht keine zusätzliche Wohnung.  
Die neuen Räume dienen als Wohnraum.
- ▶ Einfriedungen unter folgenden Voraussetzungen:
  - a) im Innenbereich:  
Pfeiler und Mauern haben nicht mehr als 1,50 m Höhe.  
Sonstige Einfriedungen haben nicht mehr als 2 m Höhe.
  - b) im Außenbereich:  
Offene Einfriedungen  
ohne Fundamente oder Sockel  
haben nicht mehr als 2 m Höhe und dienen einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb.
- ▶ Werbeanlagen unter folgenden Voraussetzungen:  
Sie befinden sich an der Stätte der Leistung und haben nicht mehr als 2,5 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche.
- ▶ Fenster und Türen unter folgenden Voraussetzungen:  
Sie werden in den dafür bestimmten Öffnungen von Wohngebäuden eingebaut.  
Es handelt sich um liegende Fenster in Dachflächen.
- ▶ Was ist zu beachten?  
Auch wenn Ihr Vorhaben keiner Genehmigung bedarf, sind die baurechtlichen Vorschriften einzuhalten. Ansonsten müssen Sie im schlimmsten Fall mit einer Beseitigung rechnen.